

TE Bvwg Erkenntnis 2018/7/26 W165 2120050-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2018

Entscheidungsdatum

26.07.2018

Norm

AsylG 2005 §35

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W165 2120059-1/4E

W165 2120052-1/4E

W165 2120045-1/4E

W165 2120050-1/4E

W165 2120056-1/5E

W165 2120047-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ilse LESNIAK als Einzelrichterin nach Beschwerdevereinscheidungen der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 14.12.2015, Zl. Islamabad-OB/KONS/1653/2015, aufgrund der Vorlageanträge von 1. XXXX , geb. XXXX , 2. XXXX , geb. XXXX , 3. XXXX , geb. XXXX , 4. XXXX , geb. XXXX , 5. XXXX , geb. XXXX und 6. XXXX , geb. XXXX , alle StA. Afghanistan, über die Beschwerden gegen die Bescheide der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 12.10.2015, Zl. Islamabad-ÖB/KONS/1653/2015, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 35 AsylG 2005 idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Erstbeschwerdeführer (im Folgenden: 1. BF) und die 2. Beschwerdeführerin (im Folgenden: 2. BF) sind ein Ehepaar,

die Dritt- bis Sechstbeschwerdeführer (im Folgenden: 3.-6. BF) sind deren gemeinsame Kinder.

Die Beschwerdeführer (im Folgenden BF), Staatsangehörige Afghanistans, stellten am 19.06.2015 bei der Österreichischen Botschaft Islamabad (im Folgenden: ÖB Islamabad), unter Anschluss diverser Unterlagen Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005. Als Bezugsperson wurde der zum Antragszeitpunkt minderjährige Sohn des 1. BF und der 2.-BF (Bruder der 3.- 6. BF) angegeben.

Der am 20.06.1997 geborenen Bezugsperson wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 16.07.2015, Zl. 831811201-2386380, subsidiärer Schutz zuerkannt und unter einer befristeten Aufenthaltsberechtigung bis zum 16.07.2016 erteilt. Die befristete Aufenthaltsberechtigung der Bezugsperson gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 wurde vom BFA mit Bescheid vom 13.07.2016, Zl. 831811201-2386380 bis 16.07.2018 verlängert. Mit Erkenntnis des BVwG vom 03.04.2017, W 169 2112518-1/14E, wurde der Bezugsperson die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Zu den seitens der ÖB Islamabad an das BFA weitergeleiteten Antragsunterlagen der BF teilte das BFA der ÖB Islamabad mit Schreiben vom 27.07.2015 gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten im Rahmen des Familienverfahrens nicht wahrscheinlich sei. Im Beiblatt zur negativen Wahrscheinlichkeitsprognose wurde ausgeführt, dass die erste Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung der in Österreich aufhaltigen Bezugsperson im Sinne des § 8 Abs. 4 AsylG 2005 noch nicht erfolgt sei und eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose erst nach der ersten Verlängerung erteilt werden könne. Daraus ergebe sich, dass der Antrag der BF gemäß § 26 FPG iVm § 35 Abs. 4 AsylG 2005 abzulehnen wäre.

Mit Schreiben vom 07.08.2015, den BF zugestellt am 13.08.2015, übermittelte die ÖB Islamabad die Mitteilung des BFA vom 27.07.2015 mit der Aufforderung, den angeführten Ablehnungsgrund innerhalb einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens durch unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen.

Mit Schreiben vom 20.08.2015 brachten die BF durch ihre bevollmächtigte Vertreterin eine Stellungnahme bei der ÖB Islamabad ein: Die Bezugsperson sei bereits am 10.12.2013 als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Unverzüglich nach ihrer Einreise habe diese bei der zuständigen Behörde einen begründeten Antrag auf Asyl gestellt. Ohne dass im Asylverfahren besondere Schwierigkeiten hervorgekommen wären, sei es allerdings zu massiven Verfahrensverzögerungen gekommen. Insgesamt habe das erstinstanzliche Asylverfahren der Bezugsperson 19 Monate gedauert. Das Fluchtvorbringen der Bezugsperson sei als glaubwürdig erachtet worden. Ungeachtet dessen sei dieser lediglich der Status des subsidiär Schutzberechtigten gewährt worden. Derzeit sei ein Beschwerdeverfahren beim BVwG anhängig. Es entstehe der Eindruck der Verfahrensverschleppung und sei nicht nachvollziehbar, dass internationaler Schutz nicht bereits innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist gewährt worden sei. Zur Hintanhaltung der Geltendmachung von Ansprüchen der BF und aufgrund der Besonderheit des gegenständlichen Verfahrens werde sohin bis zur Klärung der Frage, ob die rechtliche Fehlbeurteilung des BFA durch das BVwG korrigiert werde, angeregt, das gegenständliche Verfahren zu unterbrechen.

Nach Weiterleitung der Stellungnahme der BF vom 20.08.2015 an das BFA setzte das BFA die ÖB Islamabad mit Schreiben vom 10.09.2015 in Kenntnis, dass die negative Wahrscheinlichkeitsprognose aufrecht bleibe.

Mit Bescheiden der ÖB Islamabad vom 12.10.2015 wurden die Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 abgewiesen.

Gegen die Bescheide richten sich die am 09.11.2015 fristgerecht eingebrachten gleichlautenden Beschwerden, in denen zusammengefasst vorgebracht wird: Die Bescheide würden in ihrem gesamten Umfang wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten. Das den Bescheiden zugrundeliegende Verwaltungsverfahren sei in wesentlichen Punkten mangelhaft gewesen. Insbesondere sei die rechtliche Beurteilung infolge fehlender Feststellungen unrichtig. Die gesetzliche Entscheidungsfrist sei gravierend überschritten worden. Es entstehe der Eindruck der Verfahrensverschleppung und es sei nicht nachvollziehbar, dass der Bezugsperson internationaler Schutz nicht bereits innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist gewährt worden sei. Bei der materiellen Frage der Asylgewährung an die Bezugsperson handle es sich um eine präjudizielle Rechtsfrage, eine inhaltliche Vorfrage, über die Hauptfrage sei von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden. Angesichts der gravierenden materiell- und verfahrensrechtlichen Versäumnisse sowie Grundrechtsverletzungen im Asylverfahren der Bezugsperson müsse das gegenständliche Botschaftsverfahren jedenfalls bis zur endgültigen Klärung der materiellen Frage der Asylgewährung an die Bezugsperson unterbrochen

werden. Die belangte Behörde habe es verabsäumt, sich mit der Vorfrage auseinanderzusetzen bzw. diese zu beurteilen. Es sei verabsäumt worden, eine Einschätzung zur Wahrscheinlichkeit der originären Zuerkennung internationalen Schutzes aufgrund des Vorliegens eigenständiger Fluchtgründe der BF zu treffen. Somit zeige sich, dass die Ausführungen in der Wahrscheinlichkeitsprognose grob mangelhaft gewesen seien. Der Umstand, dass durch die belangte Behörde keine eigenständigen Ermittlungen diesbezüglich durchgeführt worden seien, belaste das gegenständliche Verfahren mit wesentlichen Verfahrensmängeln. Im Botschaftsverfahren seien Ermittlungen dahingehend durchzuführen, ob ein fortgesetztes Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK in einem anderen Staat möglich sei. Im gegenständlichen Fall seien entsprechende Ermittlungen verabsäumt worden. Es würden jedenfalls weiterhin - auch über den 18. Geburtstag der Bezugsperson hinaus - besondere Bindungen zwischen der Bezugsperson und den BF vorliegen. Es würden Feststellungen zum Vorliegen spezieller Bindungen und Abhängigkeiten im Sinne des Art. 8 EMRK fehlen, was den Bescheid mit wesentlichen Verfahrensfehlern und sohin rechtlicher Unrichtigkeit belaste. Die unverhältnismäßige Dauer des Asylverfahrens der Bezugsperson und die nunmehr abweisenden Bescheide würden einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Familienleben darstellen.

Mit Beschwerdevereinscheidungen vom 14.12.2015 wies die ÖB Islamabad die Beschwerden gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG ab:

Neben der Wiedergabe des Verfahrensganges und der vorgenommenen rechtlichen Begründung wurde ausgeführt, dass eine von den BF angeregte Verfahrensunterbrechung gesetzlich nicht vorgesehen sei und der Entscheidungspflicht der Behörde entgegenstehe. Zur reklamierten Unterlassung von Ermittlungen zur Wahrscheinlichkeit der originären Zuerkennung internationalen Schutzes sei festzuhalten, dass die österreichische Rechtsordnung eine solche originäre Schutzgewährung, die auf Botschaftsasyl hinauslaufen würde, nicht kenne. Da die negative Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA lediglich auf der Tatsache beruhe, dass die erste Verlängerung der befristeten Aufenthaltsbewilligung noch ausständig sei und die Vertretungsbehörde kein inhaltliches Entscheidungsrecht habe, sei auf die weiteren Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung (Art. 8 EMRK, GRC) nicht weiter einzugehen gewesen.

Am 22.12.2015 wurden bei der ÖB Islamabad Vorlageanträge gem. § 15 VwGVG eingebracht. Begründend wurde auf die Beschwerden vom 09.11.2015 verwiesen.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres vom 20.01.2016, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt am 25.01.2016, wurden die Vorlageanträge samt Verwaltungsakten übermittelt.

Mit E-Mail der bevollmächtigten Vertreterin der BF an das BVwG vom 19.09.2016 wurde ein Befund eines afghanischen Spitals die 2.-BF betreffend vom 02.08.2016 mit der Diagnose Bipolare Störung, manische Episode, schizoaffektive Störung übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Festgestellt wird der unter I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt.

Eine Familienangehörigeneigenschaft der BF zur Bezugsperson im Sinne des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 kann nicht festgestellt werden. Die am 20.06.1997 geborene Bezugsperson ist während des Verfahrens über die Einreiseanträge der BF nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 volljährig geworden. Das Geburtsdatum der Bezugsperson wurde seitens der BF niemals bestritten.

2. Beweiswürdigung:

Die festgestellten Tatsachen ergeben sich aus den Akten der ÖB Islamabad, den vorgelegten Unterlagen, dem Bescheid des BFA vom 16.07.2015, Zl. 831811201-2386380, womit der Bezugsperson der Status des subsidiär Schutzberechtigten und eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 16.07.2016 zuerkannt wurde, dem Bescheid des BFA vom 13.07.2016, Zl. 831811201-2386380, womit die (erstmalige) Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung der Bezugsperson bis 16.07.2018 erfolgte und dem Erkenntnis des BVwG vom 03.04.2017, W 169 2112518-1/14E über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Bezugsperson.

Das unstrittige Geburtsdatum der Bezugsperson (20.06.1997) ergibt sich aus den Angaben der BF und den damit übereinstimmenden in den Akten in Kopie einliegenden Unterlagen zur Bezugsperson, aus den Bescheiden des BFA

betreffend die Bezugsperson sowie aus dem Erkenntnis des BVwG vom 03.04.2017, W 169 2112518-1/14E über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Bezugsperson.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerden:

Die maßgeblichen Bestimmungen des AsylG 2005 idgF lauten:

Familienverfahren im Inland

§ 34 (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und

4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;
2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind."

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35 (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der mit konsularischen Aufgaben betrauten

österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4.

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9),

2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und

3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß § 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) idgF lauten:

Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11 (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines

Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragssteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11a (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt.

Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG2005

§ 26 Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Fremden ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesasylamtes (nunmehr: des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl) über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung. Diesbezüglich kommt ihr keine eigene Prüfungskompetenz zu (vgl. VwGH 17.10.2013, 2013/21/0152 uvam).

Soweit es innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, BGBl. I Nr. 87/2012 geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems allerdings dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr offen steht, auch die Einschätzung des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002), so führt diese Überprüfung im Beschwerdefall zu keinem abweichenden Ergebnis:

Verfahrensgegenständlich wurden am 19.06.2015 Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 gestellt und als Bezugsperson der in Österreich seit dem 16.07.2015 den Status eines subsidiär Schutzberechtigten genießende Sohn des 1. BF und der 2. BF (Bruder der 3.- 6. BF) namhaft gemacht. Mit Zuerkennung subsidiären Schutzes an die Bezugsperson mit Bescheid des BFA vom 16.07.2015 wurde dieser unter einem eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 16.07.2016 erteilt, die mit Bescheid des BFA vom 13.07.2016 erstmals bis 16.07.2018 verlängert wurde. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.04.2017 wurde der Bezugsperson der Status eines Asylberechtigten zuerkannt.

Die Vertretungsbehörde hat die Einreiseanträge der BF, gestützt auf die negative Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA, wonach eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose erst nach erstmaliger Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung der subsidiär schutzberechtigten Bezugsperson ergehen könne, abgewiesen.

Die Vorgangsweise der Vertretungsbehörde ist unter Zugrundelegung der zu ihrem Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung des § 35 Abs. 2 AsylG 2005, demzufolge Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter erst nach der ersten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung des subsidiär Schutzberechtigten zu einem Einreiseantrag nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 legitimiert waren, nicht zu bemängeln. Sieht man davon ab, dass Geschwister (3.- 6. BF) von vornherein nicht als Familienangehörige iSd § 35 Abs. 5 AsylG 2005 anzusehen sind, war der Bezugsperson im Zeitpunkt der Einbringung der Einreiseanträge durch die BF nämlich noch nicht einmal der Status eines subsidiär Schutzberechtigten, geschweige denn die erstmalige Verlängerung ihrer befristeten Aufenthaltsberechtigung, zuerkannt worden. Die Regelung § 35 Abs. 2 AsylG 2005 in ihrer derzeit geltenden Fassung des FrÄG 2017, BGBl I Nr. 84/2017, sieht im Übrigen eine dreijährige Wartefrist ab rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten für Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde vor.

Wie nachstehend dargelegt wird, waren die Einreiseanträge (auch) mit folgender Begründung abzulehnen, sodass die Abweisung der Anträge durch die Vertretungsbehörde im Ergebnis jedenfalls zu Recht erfolgt ist:

Aus den vorliegenden Akten und Unterlagen ergibt sich zweifelsfrei, dass die Bezugsperson im Zeitpunkt der Entscheidung der Vertretungsbehörde über die Einreiseanträge der BF nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 mit Bescheiden vom 12.10.2015, den BF zugestellt am selben Tag, volljährig war. Die unzweifelhaft am 20.06.1997 geborene Bezugsperson hat ihre Volljährigkeit am 20.06.2015, somit bereits einen Tag nach Antragstellung durch die BF (19.06.2015) erreicht, womit der Familienangehörigenbegriff des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 in Bezug auf den 1. BF und die 2. BF nicht erfüllt ist (zu den 3.- 6. BF siehe unten).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Familienverfahren nach § 34 AsylG 2005 nicht mehr vor, wenn die minderjährige Bezugsperson während des Verfahrens nach § 35 AsylG 2005 volljährig wird (vgl. VwGH vom 21.02.2017, Ra 2016/18/0253-0254 und die in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung jüngst ergangenen Erkenntnisse des VwGH vom 03.05.2018, Ra 2017/19/0609 bis 0611-10 und vom 24.05.2018, Ra 2017/01/0430). In den beiden zuletzt zitierten Erkenntnissen hat der VwGH zudem festgehalten, dass sich auch aus der Entscheidung des EuGH C-550/16 vom 12.04.2018 im Hinblick auf den dortigen nicht vergleichbaren Ausgangssachverhalt, dass der Asylwerber während des Asylverfahrens die Volljährigkeit erreicht hat, keine abweichende Beurteilung ergibt.

War somit, wie im konkreten Fall, die Bezugsperson im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Einreiseanträge zweifellos (und unstrittig) nicht mehr minderjährig, sind die Eltern der Bezugsperson (1. BF und 2. BF) sohin nicht als Familienangehörige im Sinne des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 anzusehen. Dass der Bezugsperson mittlerweile der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde, ist dabei ohne Relevanz.

Was die Geschwister der in Österreich lebenden Bezugsperson (3.- 6. BF) betrifft, so handelt es sich um keine zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährigen ledigen Kinder eines Fremden im Sinne des § 35 Abs. 5 AsylG 2005, sodass auch diese vom maßgeblichen Familienangehörigenbegriff des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 nicht erfasst werden. So hat auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 03.05.2018, Ra 2017/19/0609 bis 0611-10, bestätigt, dass aufgrund des - insoweit von vornherein als klar einzustufenden - Gesetzeswortlautes Geschwister nicht als Familienangehörige gemäß § 35 Abs. 5 AsylG 2005 gelten.

Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach zur Regelung des § 35 AsylG 2005 festgehalten, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie nicht regelt, unter welchen Voraussetzungen einem Familienangehörigen eines Asylberechtigten selbst der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist. Die Erlangung eines Visums nach § 35 AsylG 2005 zielt jedoch gerade darauf ab, dem Drittstaatsangehörigen ein Einreisevisum zum Zweck des Stellens eines Antrages auf internationalen Schutz im Inland zu ermöglichen. Die Bestimmungen des § 34 und § 35 AsylG 2005 können somit Fälle erfassen, die an sich der Familienzusammenführungsrichtlinie unterliegen würden, gleichzeitig jedoch den Familienangehörigen eine günstigere Rechtsstellung einräumen, als es diese Richtlinie verlange. Es könne allerdings nicht als unionsrechtswidrig angesehen werden, wenn nicht allen Angehörigen von Asylberechtigten dieser Status eingeräumt wird (vgl. VwGH vom 22.11.2017, Ra 2017/19/0218).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung weiters bereits darauf hingewiesen hat, stellt die Erteilung

eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 nur eine von mehreren im österreichischen Recht vorgesehenen Möglichkeiten der Familienzusammenführung dar, und zwar mit dem asylspezifischen Zweck, für die nachziehenden Personen nach Einreise in das Bundesgebiet ein Familienverfahren iSd § 34 AsylG 2005 zu eröffnen und diesen denselben Schutz wie dem bereits in Österreich aufhaltigen Angehörigen zu gewähren. Diesem Zweck wird aber - beispielsweise - nicht entsprochen, wenn den Eltern eines im Lauf des Verfahrens nach § 35 AsylG 2005 volljährig gewordenen Asylberechtigten die Einreise nach Österreich gestattet würde, da diese bei Beantragung des internationalen Schutzes nach Einreise in das Bundesgebiet nicht mehr dem Familienverfahren nach § 34 AsylG 2005 unterliegen würden. Der Einreisetitel nach § 35 AsylG 2005 erweist sich daher (etwa) in einer solchen Konstellation von vornherein als ungeeignetes Mittel, um dem Anliegen eines Fremden auf Familienzusammenführung mit ihrem in Österreich befindlichen (bereits volljährig gewordenen) Sohn zu entsprechen. Es ist auf andere - im NAG und im Fremdenpolizeigesetz 2005 eröffnete - Möglichkeiten der Familienzusammenführung und der Erteilung von entsprechenden Einreisetiteln zu verweisen (vgl. VwGH 21.02.2017, Ra 2016/18/0253, 0254).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 18.09.2015 zu E 360-361/2015-21, keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf eine im Entscheidungszeitpunkt nicht (mehr) vorliegende Eigenschaft der BF als Familienangehörige im Sinne des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 gesehen.

Anzumerken ist, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nur ein Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 AsylG 2005 ist, worüber die Botschaft in einem relativ formalisierten Ermittlungsverfahren zu entscheiden hat und dass die Tatbestandsvoraussetzungen nach dieser Gesetzesbestimmung, die vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet wurden, im gegenständlichen Fall nicht vorliegen. Bei Erteilung eines Einreisetitels ist zu berücksichtigen, dass Art. 8 EMRK im Allgemeinen kein Recht auf Einreise in ein bestimmtes Land gewährt (EGMR 02.08.2001, Fall Boultif, Appl. 54.273/00, newsletter 2001, 159 uva). Art. 8 EMRK gewährt auch kein unmittelbares Zuwanderungsrecht und lässt den Mitgliedstaaten der EMRK bei der Regelung der Einwanderungspolitik einen breiten Ermessensspielraum (vgl. VfSlg 17.013/2003 und 18.613/2008). Die - unter Gesetzesvorbehalt stehende - Regelung des Art. 8 EMRK schreibt auch keineswegs vor, dass in allen Fällen der Familienzusammenführung jedenfalls der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zu gewähren wäre. Vielmehr wird im Regelfall ein Aufenthaltstitel nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen. Die Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellen in Österreich den gesetzlich vorgesehenen Weg für einwanderungswillige Drittstaatsangehörige dar, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (so kann etwa subsidiär Schutzberechtigten nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 12 NAG ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" gewährt werden, danach kann eine Familienzusammenführung nach § 46 NAG erfolgen). Gegen die Entscheidung der zuständigen Einwanderungsbehörde stehen letztlich auch noch Rechtsbehelfe an ein Verwaltungsgericht sowie an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof offen. In einem Verfahren nach den Bestimmungen des NAG sind aber auch die öffentlichen Interessen, insbesondere am wirtschaftlichen Wohl des Landes, entsprechend in die Prüfung einzubeziehen (z. B. Einkünfte, Integrationsvereinbarung, Quotenplatz), wird doch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK nicht absolut verbürgt, sondern nur unter Gesetzesvorbehalt. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass der EuGH in seinem Urteil vom 21.04.2016, in der Rechtssache C 558/14, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV ausgesprochen hat, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung dahin auszulegen sei, "dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlaubt, die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung auf eine Prognose darüber zu stützen, ob es wahrscheinlich ist, dass die festen, regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte, über die der Zusammenführende verfügen muss, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken, während des Jahres nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags weiterhin vorhanden sein werden, und dabei dieser Prognose die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden während der sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen". Diese Auslegung lässt jedenfalls erkennen, dass Aspekten des wirtschaftlichen Wohls eines Landes im Zusammenhang mit dem Familiennachzug im Rahmen der öffentlichen Interessen offenkundig ein hoher Stellenwert zukommen darf.

Zusammenfassend erweisen sich Einreisetitel nach § 35 AsylG 2005 im vorliegenden Fall sohin von vornherein als ungeeignetes Instrument, um dem Anliegen der BF auf Familienzusammenführung mit ihrem in Österreich befindlichen (bereits volljährig gewordenen) Sohn bzw. Bruder zu entsprechen. Die BF sind vielmehr auf die anderen

im NAG und FPG vorgesehenen Möglichkeiten der Familienzusammenführung und der Ausstellung entsprechender Einreisetitel zu verweisen.

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, wurde der nunmehrigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes im Zusammenhang mit der Verneinung der Familienangehörigeneigenschaft des 1. BF und der 2. BF das Sachverhaltselement der während des Einreiseverfahrens nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 eingetretenen Volljährigkeit der Bezugsperson zugrunde gelegt. Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass es sich hierbei jedenfalls um kein den BF unbekanntes Sachverhaltselement handelt, das diesen allenfalls im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen gewesen wäre. Das Geburtsdatum der Bezugsperson steht unzweifelhaft fest, war den BF stets bekannt und wurde auch von den BF selbst nie in Abrede gestellt. Die BF haben ihre Einreiseanträge nur einen Tag vor Eintritt der Volljährigkeit der Bezugsperson gestellt und mussten daher davon ausgehen, dass die Bezugsperson ihre Volljährigkeit während des laufenden Einreiseverfahrens nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 erreichen würde.

Im Hinblick darauf, dass im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens auch keine Möglichkeit der Erteilung eines humanitären Einreisetitels besteht, war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 11a Abs. 2 FPG war dieses Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erlassen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen wiedergegeben.

Schlagworte

Angehörigeneigenschaft, Asylgewährung, Beschwerdeverfahren,
Beschwerdevorentscheidung, Einreisetitel, Entscheidungszeitpunkt,
österreichische Botschaft, Verfahrensdauer, Volljährigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W165.2120050.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at